

# Informationen

## des Bezirkspersonalrats Gymnasien beim Regierungspräsidium Tübingen

Nr. 2/2020

Mai 2020

An die  
Lehrkräfte an den Gymnasien  
im Regierungspräsidium Tübingen  
- über die Örtlichen Personalräte -

### Inhalt

1 ÖPR-Arbeit in Zeiten der Corona-Krise.....	2
2 Gestufte Wiederaufnahme des Dienstes / Stufenweise Wiedereingliederung.....	4
3 Konventionelle A 14-Beförderung im Mai 2020.....	4
4 Internetseite der Personalvertretung.....	5

Anlagen: - Kontaktdaten der BPR-Mitglieder  
- Kontaktdaten und Schulliste der Vertrauenspersonen  
der schwerbehinderten Lehrkräfte an Gymnasien im RP Tübingen

**Bitte ein Exemplar durch Aushang im Lehrerzimmer den  
Kolleginnen und Kollegen zur Kenntnis bringen!**

#### Verteiler

Von den Informationen des BPR Gymnasien erhalten die  
Örtlichen Personalräte je 3 Exemplare  
Beauftragten für Chancengleichheit je 1 Exemplar  
Vertrauenspersonen der Schwerbehinderten je 1 Exemplar  
Schulleitungen je 1 Exemplar

Geschäftsstelle BPR Gymnasien beim RP Tübingen, Regierungspräsidium Tübingen,  
Abteilung 7, Konrad-Adenauer-Str. 40, 72072 Tübingen  
Tel.: 07071/757-2031 (vormittags), Fax: 07071/757-2007  
Mail: Ute.Diessner@rpt.bwl.de

Web: <https://rp.baden-wuerttemberg.de/rpt/Abt7/Interessen/Seiten/AllgemeinBildendeGymnasien.aspx>

# 1 ÖPR-Arbeit in Zeiten der Corona-Krise

Mit diesem Schreiben möchte der BPR Ihnen einige grundlegende Hinweise im Rahmen der Corona-Krise geben:

- Grundsätzlich hat das KM in seinem Schreiben vom 22.04.2020, Az. 31, die Schulleitungen dazu aufgefordert, **ÖPR, Schwerbehindertenvertretung** und **Arbeitsschutzausschuss** bei der Umsetzung aller erforderlichen Maßnahmen einzubinden:

*„Soweit an Ihrer Schule eine örtliche Personalvertretung gebildet ist, binden Sie diese bitte im Rahmen der vertrauensvollen Zusammenarbeit bei der Umsetzung der schulorganisatorischen sowie der Hygienemaßnahmen zur Wiederaufnahme des Unterrichtsbetriebs ein. Dies betrifft auch die örtliche Vertrauensperson der Schwerbehinderten. Gegebenenfalls ist auch der an Ihrer Schule eingerichtete Arbeitskreis für Arbeitsschutz und Gesundheitsförderung einzubeziehen.“*

- Darüber hinaus gelten die **Beteiligungsrechte des ÖPR** natürlich weiterhin, z. B. bei den Beteiligungstatbeständen des Paragraphen 75 (4) LPVG wie „Einführung technischer Einrichtungen“, die zur Überwachung eingesetzt werden können, „Hebung der Arbeitsleistung“, „Einführung grundsätzlich neuer Arbeitsmethoden“, „Änderung der Informations- und Kommunikationsnetze“, „Neue Arbeitsorganisation“, um nur einige zentrale Punkte zu nennen.

- Den BPR haben vielfältige Sorgen der Beschäftigten bezüglich des **Gesundheitsschutzes** im Rahmen des in Teilen wieder begonnenen Präsenzunterrichts an den Schulen erreicht. Diese Sorgen wurden dem Regierungspräsidium vom BPR übermittelt. Auf die politische Entscheidung, den Schulbetrieb wieder aufzunehmen, hat die Personalvertretung keinen Einfluss.

- Angehörige der **Risikogruppe A** sind von der Präsenzpflcht in der Schule entbunden und dürfen keinen Präsenzunterricht erteilen. Die Einstufung in Personengruppe A mit relevanten Vorerkrankungen unterliegt zumindest derzeit allein der Selbsteinschätzung der Lehrkraft. Eine Risikobewertung durch die Schulleitung kann nicht erfolgen, da der Schulleitung aus Datenschutzgründen keine Diagnose vorgelegt wird. Eine bereits erklärte Präsenzbereitschaft kann ggf. wieder zurückgezogen werden, indem ein entsprechend neu ausgefülltes Formular bei der Schulleitung abgegeben wird. Da die Selbsteinschätzung der Lehrkräfte als Kriterium für den Präsenzunterricht zugrunde gelegt wird, kann eine Lehrkraft auf eigenen Wunsch auf die Abgabe des Formblatts verzichten. Die Schulleitung darf ein Ausfüllen des Formblatts nicht einfordern. Es steht der Lehrkraft auch frei, das bereits abgegebene Formblatt zurückzunehmen und ein geändertes Formblatt abzugeben.

- Eine Entbindung von der Präsenzpflcht bedeutet keine Freistellung vom Dienst: Zu Hause können und müssen **dienstliche Aufgaben** übernommen werden, insbesondere im Rahmen des digitalen Fernunterrichts.
- **Konferenzen und sonstige Dienstbesprechungen** sollen bis auf Weiteres, wenn irgend möglich, nur elektronisch bzw. telefonisch stattfinden.
- In diesen schwierigen Zeiten wird von allen Beteiligten, d. h. Lehrern, Schülern, Schulleitungen und Eltern viel abverlangt: Deshalb sollte vor allem die **Arbeitsbelastung** im Blick behalten werden.
- Was die verstärkte **dienstliche Nutzung von digitalen Bildungsplattformen** angeht (z. B. Moodle oder Video- und Telefonkonferenz-Plattformen), gelten die Bestimmungen der „Rahmendienstvereinbarung zur Digitalen Bildungsplattform“ (RDV) zwischen HPR und KM. Der BPR weist insbesondere auf die Paragraphen 4 und 7 der RDV hin, die wichtige Schutzbestimmungen und Datenschutzregelungen für die Beschäftigten enthalten:

Gemäß § 4 Abs. 7 gilt die RDV auch für bereits **schulintern eingeführte Lösungen**.

§ 7 Abs. 7: „Eine **Verhaltens- und Leistungskontrolle** bzw. -bewertung der Beschäftigten mittels automatisierter Verarbeitung personenbezogener Daten und sonstige statistische Erfassung und Auswertung ist nicht zulässig.“

§ 7 Abs. 8 „Die **Administration** jedes technischen Moduls ist zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet. Diese Administration soll nicht durch die Schulleitung erfolgen. Bei **Störfällen** im Bereich der digitalen Bildungsplattform ist sie verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Störfälle sind dem zuständigen **Personalrat** unverzüglich zu melden, die betroffenen Nutzerinnen und Nutzer sind zu informieren. Die zuständige Personalvertretung, an die sich Beschäftigte im Beschwerdefall wenden können, kontrolliert die Einhaltung der Bestimmungen der Rahmendienstvereinbarung.“

Die RDV finden Sie rechts unten auf der Internetseite des HPR Gymnasien unter [https://hpr.kultus-bw.de/.Lde/Startseite/HPR\\_GYM](https://hpr.kultus-bw.de/.Lde/Startseite/HPR_GYM) bzw. direkt als **PDF-Dokument** unter [https://hpr.kultus-bw.de/site/pbs-bw-new/get/documents/KULTUS.Dachmandant/KULTUS/Dienststellen/hpr/HPR-GYM/Dateien/RDV\\_Landeseinheitliche%20Bildungsplattform.pdf](https://hpr.kultus-bw.de/site/pbs-bw-new/get/documents/KULTUS.Dachmandant/KULTUS/Dienststellen/hpr/HPR-GYM/Dateien/RDV_Landeseinheitliche%20Bildungsplattform.pdf)

- Bezüglich der Nutzung von **Video- oder Telefonkonferenz-Plattformen**

empfiehlt der BPR – soweit möglich – die Nutzung der offenen Software „Big Blue Button“, da Big Blue Button nahtlos und datenschutzkonform in das schulische Moodle integriert werden kann. Informationen zum Einsatz von Big Blue Button finden Sie hier: [https://lehrerfortbildung-bw.de/st\\_digital/medienwerkstatt/dossiers/bbb/](https://lehrerfortbildung-bw.de/st_digital/medienwerkstatt/dossiers/bbb/)

## 2 Gestufte Wiederaufnahme des Dienstes / Stufenweise Wiedereingliederung

Bei Fragen zur gestuften Wiederaufnahme des Dienstes / stufenweise Wiedereingliederung in Zeiten der Corona-Pandemie können sich Lehrkräfte an die Bezirksvertrauensperson Gymnasien, Christine Vöhringer, wenden. Kontaktinformationen zu Christine Vöhringer finden Sie im Anhang dieses BPR-Infoschreibens.

## 3 Konventionelle A 14-Beförderung im Mai 2020

Gemäß der **Rahmenkriterien des KM** hätten im konventionellen A 14-Beförderungsprogramm im Mai 2020 theoretisch Lehrkräfte befördert werden können, welche die folgenden Kriterien erfüllen:

- Beförderungsjahrgang bis einschließlich 2004: mindestens Note 2,0
- Jahrgänge 2005 und 2006: mindestens Note 1,5
- Jahrgang 2007 und 2008: Note 1,0
- Jahrgang 2009 im Privat- und Auslandsschuldienst: Note 1,0

Diese Vorgaben erfüllten im RP Tübingen 100 Lehrkräfte. Insgesamt wurden dem RP Tübingen vom KM aber nur 14 Beförderungsstellen zur Verfügung gestellt.

Das RP hat angesichts der geringen Zahl von Beförderungsmöglichkeiten nach Erörterung und im Einvernehmen mit dem BPR Gymnasien folgende Auswahl getroffen:

- Bis einschließlich Beförderungsjahrgang **2004** wurde mit min. Note 1,5 befördert.
- Im Beförderungsjahrgang **2006** und **2007** konnten Lehrkräfte mit Note 1,0 befördert werden.
- Im **Privatschuldienst** konnten Lehrkräfte im Jahrgang 2008 mit der Note 1,0 befördert werden.

Die **ÖPR** werden vom BPR per PERS-Formular über die Beförderungen informiert. Eine Rückmeldung der ÖPR an den BPR ist in Beförderungsfällen nicht notwendig.

Die **Beförderungsurkunden** werden im Laufe des Monats Mai überreicht.

## 4 Internetseite der Personalvertretung

Die Webseite der **Bezirkspersonalräte beim RP Tübingen** finden Sie hier im Internet:  
<https://rp.baden-wuerttemberg.de/rpt/Abt7/Interessen/Seiten/default.aspx>

Der **BPR Gymnasien beim RP Tübingen** ist direkt zu erreichen unter der  
Webadresse:  
<https://rp.baden-wuerttemberg.de/rpt/Abt7/Interessen/Seiten/AllgemeinBildendeGymnasien.aspx>

Sie finden dort die **BPR-Mitglieder** und die etwa halbjährlich erscheinenden **BPR-Infos**.

Die **Internetseite des Hauptpersonalrats** Gymnasien beim KM (HPR) finden Sie hier:  
[https://hpr.kultus-bw.de/,Lde/Startseite/HPR\\_GYM](https://hpr.kultus-bw.de/,Lde/Startseite/HPR_GYM)

=====

Wir hoffen, dass wir Ihnen mit diesem BPR-Info bei Ihrer Personalvertretungstätigkeit an der Schule wieder eine Hilfe bieten konnten.

Mit kollegialen Grüßen

Cord Santelmann  
*Vorsitzender*

Christine Brohl  
*Stellvertretende Vorsitzende*

Max Biehahn  
Ursula Dingler  
Dieter Grupp  
Regina Hoch-Veser  
Andreas Müller

Bettina Ruff  
Uta Schneider-Grasmück  
Jörg Sobora  
Ingrid Wagenhuber

Christine Vöhringer  
*Bezirksvertrauensperson der schwerbehinderten Lehrkräfte an Gymnasien und  
ständiger Gast des BPR Gymnasien*